

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

# **Studienordnung für den Masterstudiengang European Studies an der Universität Leipzig**

Vom 12. Februar 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 29. Juni 2017 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

## **Anlage**

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges European Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Zum Masterstudiengang European Studies kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt und nachweisen kann:
  - Abschluss eines sechssemestrigen geschichts- bzw. kulturwissenschaftlichen Bachelors, eines sechssemestrigen sozialwissenschaftlichen Bachelors oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - Gute Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation (jeweils Sprachkompetenz entsprechend der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens bzw. der UNICert-Stufe II des AKS). Die Sprachkenntnisse sind durch das Abiturzeugnis bzw. durch eine Feststellungsprüfung an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung vor Studienbeginn nachzuweisen.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen, welche innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium European Studies entspricht 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

### **§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang European Studies stellt eine Vertiefung und Erweiterung von sozial- und geisteswissenschaftlichen Studiengängen dar.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Das Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden mittels eines interdisziplinären und internationalen Studienangebotes zu befähigen, sich auf der Grundlage geschichts- und kulturwissenschaftlicher sowie geistes-, staats- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien und Methoden auf wissenschaftlichem Niveau mit Europa und den begleitenden Prozessen der Europäisierung auseinanderzusetzen und selbständig in diesem Themenfeld arbeiten zu können. Die Studierenden sollen ferner ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten so entwickeln, dass sie nach dem erfolgreichen Abschluss des Studienganges sich entweder für ein Promotionsstudium qualifizieren oder den Übergang in ein Berufsfeld finden, das mit Europäisierungsprozessen verbunden ist, wofür der Studiengang auch praxisrelevante Qualifikationen vermittelt.
- (4) Der Studiengang European Studies wird mit dem Master of Arts als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind
  - Vorlesung (V)
  - Seminar (S)
  - Kolloquium (K).
  - Übung (Ü)
  - Exkursion
  
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
  
- (2) 30 Leistungspunkte müssen von jenen Studierenden, die ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, im Ausland erbracht werden.
  
- (3) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
- Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  - Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (5) Der Studiengang ist in 4 Abschnitte gegliedert. Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in European Studies“, „Raum, Wirtschaft und Gesellschaft I“, „Europäisierung und Globalisierung“, „Recht in Europa I“, „Europäische Geschichte“, „Raum, Wirtschaft und Gesellschaft II“, „Europäische Institutionen und Politische System“ und „Recht in Europa II“. Im dritten Semester wählen die Studierenden aus 5 Wahlpflichtmodulen 3 interdisziplinäre regionale bzw. thematische Fokussierungen („Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa“, „Westeuropa in der Europäisierung des 20. und 21. Jahrhunderts“, „Europäische Kulturgeschichte der Juden“, „Religionen in den europäischen Gegenwartsgesellschaften“ „Forschungspraktikum“). Im vierten Semester belegen die Studierenden das Modul „Aktuelle Forschungen der European Studies“, das der Kenntnisnahme neuerer Forschungstrends und Problemen der Europäisierung gewidmet ist.
- (6) Im zweiten oder dritten Semester ist für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, ein Auslandsaufenthalt (§ 9) von einem Semester Dauer Pflicht.
- (7) Die Module des Studiengangs bauen aufeinander auf und müssen in der Regel nacheinander absolviert werden.
- (8) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.
- (9) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Der/die Dozent/in entscheidet über die Lehrsprache. Die Lehrsprache

wird rechtzeitig auf elektronischem Weg (Vorlesungsverzeichnis) bekannt gegeben.

## **§ 9 Auslandsaufenthalt**

- (1) Der verpflichtende Auslandsaufenthalt für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, wird von den Studierenden nach verbindlicher Absprache mit einem/einer betreuenden Hochschullehrer/in an der Universität Leipzig und einem/einer hauptamtlich im Studiengang beschäftigten Hochschullehrer/in an der Partnerhochschule so organisiert, dass sie Lehrveranstaltungen im Umfang eines Arbeitsaufwandes von 30 Leistungspunkten absolvieren, die eine sinnvolle thematische Vertiefung ihres Studiums erlauben. Über die Inhalte der Absprache mit den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen an der Universität Leipzig und an der Partnerhochschule wird eine verbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Studierenden und dem Studiengangkoordinierenden Institut (GESI) vor Beginn des Auslandssemesters geschlossen.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsaufenthalts wird von einem/einer am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/in aufgrund des Nachweises von mindestens 30 Leistungspunkten aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Ausland festgestellt. Die erworbenen Leistungspunkte werden im Umfang von 30 LP auf den Studiengang angerechnet.
- (3) Im Studiengang immatrikulierte Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, sind nicht verpflichtet ein Auslandssemester zu absolvieren.

## **§ 10 Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang European Studies umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11 Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

## **§ 12 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2017. in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2017 in den Masterstudiengang European Studies immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 20. Juni 2017 beschlossen. Sie wurde am 29. Juni 2017 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 12. Februar 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzel Erläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

## Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts European Studies (ab WS 2017/18) Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>02-008-ES-0170</b> <b>Recht in Europa I</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Grundzüge des Europarechts" (2SWS)						
Vorlesung "Völkerrecht I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-008-ES-0150</b> <b>Einführung in die European Studies</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Introduction to the Study of Processes of Europeanization" (1SWS)						
Vorlesung "Methods" (1SWS)						
Seminar "Approaches to the Study of Europeanization" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-008-ES-0180</b> <b>Europäisierung und Globalisierung</b>		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Social Integration in the European Union" (2SWS)						
Übung "Europeanisation under the Global Condition" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>31-008-ES-0160</b> <b>Raum, Wirtschaft und Gesellschaft I</b>		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Raum, Wirtschaft und Gesellschaft I" (2SWS)						
Exkursion "Raum, Wirtschaft und Gesellschaft I" (0,7SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (Auslandssemester oder 02-008-ES-0260, 06-008-ES-0210, 06-008-ES-0270 und 31-008-ES-0250)</b>		2.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (Auslandssemester oder 3 aus 01-008-ES-0360, 06-008-ES-0310, 06-008-ES-0320, 06-008-ES-0350 und 30-008-ES-0330)</b>		3.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

06-008-ES-0440 <b>Aktuelle Forschungen der European Studies</b>			4.	P	1	300	10	
Kolloquium "Master Thesis Colloquium" (1SWS)								
Seminar "Processes of Spatialization under the Global Condition" (2SWS)								
Vorlesung "Aktuelle Forschungen der European Studies" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:		keine						
Modulturnus:		jedes Sommersemester						
<b>Masterarbeit</b>							600	20
Summe:							3600	120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts European Studies (ab WS 2017/18)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>02-008-ES-0260</b> <b>Recht in Europa II</b>		2.	WP	1	150	5
Vorlesung "Recht in Europa II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an Modul 02-008-ES-0170 oder vergleichbare Kenntnisse					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
<b>06-008-ES-0210</b> <b>Europäische Geschichte</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Europäische Geschichte I" (2SWS)						
Seminar "Europäische Geschichte II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
<b>06-008-ES-0270</b> <b>Europäische Institutionen und Politische Systeme</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Europäische Institutionen und Politische Systeme" (2SWS)						
Exkursion "Europäische Institutionen in Brüssel" (3,3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
<b>31-008-ES-0250</b> <b>Raum, Wirtschaft und Gesellschaft II</b>		2.	WP	1	150	5
Seminar "Raum, Wirtschaft und Gesellschaft II" (2SWS)						
Übung "Wissenschaftlich Präsentieren und Kritisieren" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 31-008-ES-0160 oder Nachweis vergleichbarer Kompetenzen					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
<b>01-008-ES-0360</b> <b>Religionen in den europäischen Gegenwartsgesellschaften</b>		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Religion in modernen Gesellschaften" (2SWS)						
Vorlesung "Politik und Religion" (2SWS)						
Seminar "Religion in (Ost)Europa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
<b>06-008-ES-0310</b> <b>Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa</b>		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Neuere Politische und Kulturgeschichte Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas" (2SWS)						
Seminar "Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa" (2SWS)						
Kolloquium "Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					

06-008-ES-0320		3.	WP	1	300	10
<b>Westeuropa in der Europäisierung des 19. bis 21. Jahrhunderts</b>						
Seminar "Westeuropa in der Europäisierung, 19. bis 21. Jahrhundert (a)" (2SWS)						
Seminar "Westeuropa in der Europäisierung, 19. bis 21. Jahrhundert (b)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-008-ES-0350		3.	WP	1	300	10
<b>Forschungspraktikum</b>						
Kolloquium "Master Thesis Writing" (1SWS)						
Praktikum "Research Internship" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
30-008-ES-0330		3.	WP	1	300	10
<b>Europäische Kulturgeschichte der Juden</b>						
Seminar "Geschichte der Juden in der Neuzeit I" (2SWS)						
Seminar "Geschichte der Juden in der Neuzeit II" (2SWS)						
Kolloquium "Forschungskolloquium des Simon-Dubnow-Instituts" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				